



Agroservice & Lohnunternehmerverband Nordost e. V.



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder!**

Altlandsberg, 20. Februar 2017

Mitglieder-Info 01/2017

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

eigentlich war vorgesehen, dass wir ab diesem Jahr im Zuge der Verbandsfusion keine separaten Verbandsinfos für die beiden Regionalverbände Nordost sowie Sachsen/Thüringen mehr herausgeben. Statt dessen sollte eine in der Form etwas abgeänderte Info des fusionierten Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e. V., also des Zusammenschlusses der beiden Regionalverbände und des zentralen Fachverbandes, erscheinen.

Leider ist das heute noch nicht möglich – wie kam es dazu?

1. Verbandsinterna

1.1. Verbandsfusion noch nicht abgeschlossen – wie geht es weiter?

Die Verbandsfusion konnte auf dem gemeinsamen Verbandstag in Brehna am 26./27. Januar 2017 wegen der zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglichen notariellen Beurkundung nicht wie geplant abgeschlossen werden. Dies hatte sich in den Wochen davor abgezeichnet.

Wesentliche Ursache dafür war, dass die von uns zur Ausfertigung der Dokumente gewonnene Notarin Ende Juni 2016 ohne eine exakte Begründung ihr Mandat niedergelegt hatte. Auch unter Einschaltung der Notarkammer Sachsen-Anhalt konnte keine Lösung zur weiteren Bearbeitung des Vorganges gefunden werden. Die Zeit schritt immer weiter voran. Es wurden mehrere Notare in der Nachbarschaft von Brehna kontaktiert, ohne dass eine Zusage erreicht werden konnte. Erst Ende November 2016 haben wir mit Herrn Dr. Barth aus Dessau einen Notar gefunden, der bereit ist, uns bei der Verbandszusammenführung zu begleiten und die notwendigen Beurkundungen vorzunehmen.

Am 20.01.2017 fand dann im Notariat von Dr. Barth ein Gespräch statt, in dem folgende Ergebnisse erreicht werden konnten. Zuvor hatte der Notar alle von ihm angeforderten Unterlagen zur Einsicht und Prüfung erhalten.

Nach Fertigstellung des Urkundenentwurfes durch den Notar und formeller Bestätigung durch die gewählten Ehrenämter der an der Verbandszusammenführung beteiligten drei Verbände wird die Urkunde durch deren lt. § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstände unterschrieben und beglaubigt. Anschließend erfolgt durch den Notar die Einreichung der

Agroservice & Lohnunternehmerverband Nordost e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)
15345 Altlandsberg
Telefon: 033438 66048
Fax: 033438 66227

Urkunde nebst Anlagen zur Registrierung bei den zuständigen Amtsgerichten. Daran anschließend, am 18. Mai 2017, müssen die Verbandstage/Mitgliederversammlungen der drei Verbände zusammentreten, um die endgültigen Beschlüsse zur Verbandszusammenführung abschließend notariell zu beurkunden.

Das Präsidium des Fachverbandes schlug vor, dies in Form einer kombinierten Geschäftsführersitzung/Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Notars in Brehna durchzuführen.

Es war nicht damit zu rechnen, dass sich die beschriebene Sachlage so kompliziert gestalten würde. Wir bitten an dieser Stelle um Ihr Verständnis für die eingetretene Situation. Der nun beschriebene Ablauf gibt uns aber Sicherheit, dass die umfangreichen schon gelaufenen Aktivitäten zur Verbandszusammenführung wie ursprünglich geplant rückwirkend zum 1. Januar 2017 rechtlich legalisiert und wirksam werden können.

Bis zur notariellen Beglaubigung der Verbandsfusion bestehen die Landesverbände fort und sie werden solange auch separate Verbandsinfos herausgeben.

1.2. Gemeinsamer Verbandstag in Brehna am 26./27.01.2017

Die beiden Regionalverbände Nordost und Sachsen/Thüringen sowie der Fachverband der Agro-Service-Unternehmen e. V. führten am 26./27. Januar 2017 in Brehna ihre Verbandstage/Mitgliederversammlungen mit einem gemeinsamen Rahmenprogramm durch.

Allen Verbandsmitgliedern, die nicht daran teilnehmen konnten, wurden im Nachgang die Tagungsunterlagen per E-Mail zugestellt. Nach erfolgter Fertigstellung haben wir auf gleichem Wege die Protokolle der Versammlungen in Form einer Sonder-Info an alle Verbandsmitglieder auf den Weg gebracht.

Wie unter Punkt 1.1. bereits erwähnt, ist zur notariellen Beurkundung der endgültigen Beschlüsse zur Verbandszusammenführung eine weitere Mitgliederversammlung/Verbandstag erforderlich.

Diese Veranstaltungen finden am 18. Mai 2017 wiederum in Brehna statt, dann in Anwesenheit des beurkundenden Notars. **Bitte merken Sie sich diesen Termin unbedingt vor!**

1.3. Neue Verbandswebseite

Seit Anfang Februar 2017 ist die neue Verbandswebseite unter www.agro-service-verband.de freigeschaltet. Diese wurde bereits unter dem neuen, gemeinsamen Verbandsnamen „Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.“ gestaltet. Zur Nutzung des internen Bereiches, in dem künftig auch alle Informationsschreiben eingestellt bzw. archiviert werden, wurde ein Passwort eingerichtet.

Dieses lautet: **17agro**

Bitte überprüfen Sie die auf der Webseite hinterlegten Daten für Ihr Unternehmen auf Vollständigkeit bzw. Richtigkeit. Notwendige Präzisierungen teilen Sie uns bitte umgehend mit, damit alle Angaben immer auf dem aktuellsten Stand sind.

1.4. BVA-Kernforderungen zur Bundestagswahl 2017

Am 24. September 2017 steht die Bundestagswahl an. Unter dem Slogan „gemeinsam verantwortungsbewusst handeln“ hat der BVA seine Kernforderungen zur Wahl in einem Positionspapier zusammengefasst. Hier einige Auszüge:

Agrarhandelsunternehmen prägen die Wirtschaftsstruktur im Ländlichen Raum entscheidend. Sie schaffen attraktive und dauerhafte Arbeitsplätze. Sie übernehmen Verantwortung für ihre Mitarbeiter und die Region. Der Erhalt dieser Wirtschaftskraft ist von erheblicher Bedeutung.

Dazu sind stabile Rahmenbedingungen und Planungssicherheit erforderlich.

Die Ernährungssicherung von weltweit mehr als 9 Mrd. Menschen bis 2050 setzt eine effektive Ressourcen-Nutzung voraus. Der Bedarfszuwachs an Nahrungsmitteln geht einher mit einem weiteren Rückgang der Ackerfläche pro Kopf.

Große Unterschiede in der Flächenverteilung und -produktivität bei unterschiedlichen klimatischen Bedingungen machen eine nachhaltig intensive Nutzung auf unseren Gunststandorten unumgänglich. Das hohe Ertragspotenzial muss durch intelligenten Einsatz innovativer Technologien sowie die zielgerichtete Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bestmöglich genutzt werden. Für einen dauerhaften Ausgleich von Angebot und Nachfrage ist der der Agrarhandel unverzichtbar.

Der BVA fordert ein klares Bekenntnis zur innovativen, zukunftsfähigen Landwirtschaft. Volatilität an den Märkten für Agrarrohstoffe ist alltäglich. Ein angepasstes Risikomanagement mit einer Preisabsicherung über Warenterminmärkte ist unverzichtbar. Die hohe Komplexität des Börsenhandels erfordert Knowhow. Der Agrarhandel bietet daher der Landwirtschaft einfach strukturierte Möglichkeiten zur Preisabsicherung an. Ein ausreichendes Handelsvolumen ist Bedingung für die Funktionsfähigkeit der Warenterminmärkte. Sie darf nicht durch übertriebene staatliche Regulierung und Bürokratie eingeschränkt werden.

Für einen funktionierenden Europäischen Binnenmarkt müssen die wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedsstaaten vergleichbar und abgestimmt sein. Nationale Alleingänge und weitergehende Anforderungen, wie etwa beim Verfahren über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, beeinträchtigen die Planungssicherheit und führen zu massiven Wettbewerbsnachteilen.

Fakten und wissenschaftliche Erkenntnisse müssen die Grundlage für alle Gesetzesvorhaben bilden. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, dabei die Interessen aller Adressaten abzuwägen und darf sich nicht von einzelnen Interessengruppen oder einer vermeintlichen Massenmeinung leiten lassen.

Das ausführliche Positionspapier liegt als Anlage bei.

Ebenfalls in den Anlagen finden Sie eine vom Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V. (BVA) erarbeitete Argumentationshilfe „Medizin für unsere Nutzpflanzen – wie moderner Pflanzenschutz unsere Ernährung sichert“.

1.5. BVA sieht agrarpolitische Diskussion mit Sorge – Bundesministerin Hendricks lenkt ein

Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (SPD) hat sich für die Bauernregel-Kampagne öffentlich entschuldigt und lädt nun zu einem Dialog über die Zukunft der Landwirtschaft ein. Das geht aus mehreren Meldungen vom Donnerstag hervor. Das BMUB hat bereits eine Internetseite erstellt, auf der sich jeder Interessierte in Bälde dazu äußern darf. Aus den bisherigen Inhalten der Homepage lässt sich erkennen, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erneut nicht in die Diskussion involviert zu sein scheint. Das sieht der BVA mit großer Sorge, denn erneut wird eine öffentlich zugängliche Plattform geschaffen, auf der keine objektive, sachliche Diskussion über die Agrarwirtschaft und damit eingeschlossen auch den vor- und nachgelagerter Bereich möglich sein wird.

In einem Brief an Bundesumweltministerin Barbara Hendricks (SPD) hat der BVA die Art und Weise der agrarpolitischen Diskussion scharf kritisiert und das Einstellen der Kampagne „Gut für Umwelt. Gesund für alle“ gefordert. Die Landwirtschaft in Deutschland befindet sich fortwährend in einem Transformationsprozess, genauso wie die Einstellung der Menschen zum Thema Ernährung und der Herstellung von Lebensmitteln. „Spätestens zur Internationalen Grünen Woche im Januar hatte ich den Eindruck gewonnen, dass die Dialog-Bereitschaft aller Beteiligten im Wesentlichen auf die fachliche Diskussionsebene zurückgekehrt ist“, erklärt BVA-Präsident Rainer Schuler. „Umso mehr verwundert mich Ihre jetzige Kampagne, die – mit Verlaub – jeglichen Respekt und Anstand gegenüber der professionellen und kompetenten Landwirtschaft vermissen lässt und einen eigentlich gewünschten offenen Dialog mit den Landwirten verhindert.“ Die „Landwirtschaft der Zukunft“ betreffe Millionen von Menschen, die direkt oder in den vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft arbeiten. Schuler: „Ein Konsens über die Ausrichtung der Landwirtschaft kann nur mit allen relevanten Akteuren - und hier vor allem mit den Landwirten selbst - getroffen werden“.

1.6. BVA-Chef-Info 1/2017 erschienen

Die BVA-Chef-Info 1/2017 ist erschienen. Schwerpunktthemen sind:

- RWI: Auch 2017 Teilentlastung von Strom- und Energiesteuer in Aussicht
- Konsultationen über MwSt.-System im grenzüberschreitenden EU-Handel
- Transparenz über EU-Vorhaben für den Mittelstand durch EU-Mittelstandsmonitor
- Wichtige Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht 2017
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns
- Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab
- Sachbezugswerte für Mahlzeiten ab Kalenderjahr 2017

Die Chef-Info liegt als Anlage bei.

2. Agrarpolitik

2.1. Öffentliche Konsultation zur EU-Agrarpolitik nach 2020 gestartet

Die Europäische Kommission hat den Startschuss für die erste Phase der Modernisierung und Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gegeben und eine dreimonatige öffentliche Konsultation eingeleitet. Via Internet können sich alle an der Thematik interessierten Organisationen oder Einzelpersonen bis zum 2. Mai zur Ausgestaltung der GAP nach 2020 beteiligen. Die Kommission wird die eingegangenen Beiträge nutzen, um die Prioritäten der künftigen Agrarpolitik festzulegen, heißt es in einer Mitteilung der Kommission. Die Kommission wird bis Ende 2017 eine Mitteilung erstellen, in die die Beiträge aus der Konsultation einfließen werden und die – gestützt auf verlässliche Informationen – Schlussfolgerungen zur derzeitigen Bilanz der GAP sowie mögliche politische Optionen für die Zukunft enthalten wird. Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation werden im Internet veröffentlicht und im Juli 2017 von dem für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zuständigen EU-Kommissar Phil Hogan auf einer Konferenz in Brüssel vorgestellt.

Der Fragebogen umfasst 22 Seiten mit insgesamt 34 Fragen zu den Komplexen: 1. Angaben zur eigenen Person; 2. Landwirtschaft, ländliche Gebiete und die GAP von heute; 3. Ziele und Steuerung; 4. Landwirtschaft, ländliche Gebiete und die GAP von morgen; 5. Zusammenfassung: Modernisierung und Vereinfachung. Die Fragen sind als Multi-Choice oder offene Fragen für eigene Kommentare gestellt.

Die Erfahrung zeigt, dass diese Art von Konsultationen von Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) rege genutzt wird. Insofern möchte der BVA alle Mitgliedsunternehmen dazu ermuntern, aktiv für die Teilnahme in ihren Reihen zu werben. Nur so besteht eine Chance, ein ausgewogenes Meinungsbild über die Ausgestaltung der künftigen EU-Agrarpolitik zu generieren.

Der Fragebogen ist abrufbar unter:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/FutureCAP?surveylanguage=DE>

2.2. Landwirtschaft 2030: DLG-Positionen erwecken Aufmerksamkeit

Das Positionspapier der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e.V. (DLG) mit 10 zentralen Thesen sind Ergebnis der DLG-Klausurtagung „Landwirtschaft 2030“, die am 11. und 12. Oktober 2016 in Frankfurt am Main stattfand. Die DLG hat in diesem Papier wesentliche und für jeden zukunftsorientierten Landwirt nach-vollziehbare Fakten dargestellt. Darin heißt es beispielsweise: „Wissen, Können und Wollen in Übereinstimmung bringen. Der Landwirt braucht eine fundierte und umfassende Ausbildung und muss sich als ehrbarer Unternehmer von seinem Berufsethos leiten lassen.“ oder „Nährstoffüberschüsse, Artenrückgang, Klimawandel und Tierwohl in den Griff bekommen. Dafür sind Innovationen notwendig. So werden die Produktionssysteme nachhaltig.“

Zum Thema Agrarhandel und Internationaler Agrarhandel heißt es im Positionspapier: „Agrarexporte aus Industrieländern in Entwicklungs- und Schwellenländer gleichen Produktionsdefizite aus, wie etwa beim Grundnahrungsmittel Getreide. Beispielsweise haben im Nahen Osten viele Länder ein strukturelles Getreidedefizit und sind deshalb

dauerhaft auf Getreideimporte angewiesen. Komparative Kostenvorteile, aber auch mit Agrarprodukten importiertes „virtuelles Wasser“ schonen lokale Ressourcen. Die Risiken der Versorgungssicherheit in Entwicklungs- und Schwellenländern steigen durch den Klimawandel und die damit verbundenen Ernteaufschläge. Die Verantwortung des agrarischen Gunststandortes Europa für die internationale Ernährungssicherung wird weiter zunehmen.“

Ebenfalls ein Positionspapier mit dem Titel „Veränderung gestalten!“ veröffentlicht hat der Deutsche Bauernverband im Rahmen der Internationalen Grünen Woche (IGW). Der DBV betont hier insbesondere das unternehmerische Leitbild in der Landwirtschaft, das geprägt ist von „Eigenverantwortung, unternehmerischer Selbstbestimmung und Eigentum, Werteorientierung und familiengetragener Landwirtschaft aller Rechtsformen, Nachhaltigkeit mit Sicherung der Einkommen, Marktorientierung und -zugang sowie Innovation und die Erhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe.“

2.3. Agrarstrukturerhebung 2016: 9.000 landwirtschaftliche Betriebe weniger als im Jahr 2013

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft setzt sich weiter fort, hat sich aber verlangsamt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) jetzt in einer aktuellen Meldung mitteilte, hat sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zwischen den Jahren 2013 und 2016 um rund 3 % (etwa 9 000 Betriebe) verringert. Zwischen der Agrarstrukturerhebung 2013 und der Landwirtschaftszählung 2010 hatte es noch einen deutlicheren Rückgang von knapp 5 % (- 14 000 Betriebe) gegeben.

Nach vorläufigen repräsentativen Ergebnissen bewirtschafteten im Jahr 2016 in Deutschland 276 000 landwirtschaftliche Betriebe insgesamt rund 16,7 Mio. ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Größe der Fläche hat sich damit gegenüber den Jahren 2013 und 2010 kaum verändert. Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche wurden 71 % als Ackerland, 28 % als Dauergrünland und 1 % für Dauerkulturen genutzt. Neben dem Anbau von Winterweizen (27 % des Ackerlandes) dominierten Silomais (18 %) und Winterraps (11 %) den Ackerbau im Jahr 2016. Die Anzahl der tierhaltenden Betriebe ist weiter rückläufig. Zum Stichtag 1. März 2016 betrieben knapp 184 000 Betriebe Viehhaltung. Das waren fast 16 000 Betriebe oder 8 % weniger als noch im Jahr 2013.

Der Trend zur Umstellung auf den ökologischen Landbau setzte sich auch im Jahr 2016 weiter fort. Demnach wurden knapp 23 000 landwirtschaftliche Betriebe ökologisch bewirtschaftet. Zur Agrarstrukturerhebung 2013 gaben noch 18 000 landwirtschaftliche Betriebe an, ökologisch zu wirtschaften (2010: 17 000 Betriebe). Mit der Zahl der Ökobetriebe ist ebenso die ökologisch bewirtschaftete Fläche gestiegen und zwar um 11 % von 1 Mio. ha im Jahr 2013 auf rund 1,1 Mio. ha im Jahr 2016.

2.4. Landkonzentration in der EU ist alarmierend

Die bayerische SPD-Abgeordnete Maria Noichl hat im Agrarausschuss des Europäischen Parlamentes (EP) ihren Bericht zum „Aktuellem Stand der Konzentration von Agrarland in der EU: Wie kann Landwirten der Zugang zu Land erleichtert werden?“ vorgestellt. In dem Bericht werden wirksame Maßnahmen gegen eine zunehmende Konzentration von Agrarland in der Europäischen Union gefordert. Alarmierend seien der Umfang und die Geschwindigkeit der Landkonzentration. Besonders problematisch sei die Situation in Rumänien, Ungarn und Bulgarien, aber auch Deutschland, Italien und Spanien werden aufgeführt.

Der Bericht empfiehlt den Mitgliedstaaten eine Bodenpolitik, die eine breite Eigentumsstreuung gewährleistet sowie den Anstieg der Boden- und Pachtpreise dämpft. Landwirten solle beim Erwerb von Agrarland Vorrang eingeräumt und Berufseinsteigern der Zugang zu Flächen ermöglicht werden. Es wird außerdem die Einrichtung einer zentralen Beobachtungsstelle vorgeschlagen, um genauere Kenntnisse über die Entwicklungen auf den Bodenmärkten in der EU zu erhalten.

Der Bericht stellt zudem Forderungen an die künftige Gemeinsame Agrarpolitik. So ist derzeit im Entwurf noch enthalten, dass 30 % der Direktzahlungen auf die ersten Hektare eines Betriebes umverteilt werden (in Deutschland sollen es derzeit knapp 7 % sein).

Darüber hinaus wird eine Kappung der Direktzahlungen bei 150.000 Euro gefordert. Flächengebundene Beihilfen führten zu einer „einseitigen Förderung der größten Betriebe“.

2.5. Schmidt: „Digitalisierung bedeutet eine große Chance für die Landwirtschaft und die weltweite Ernährungssicherung“

Im Mittelpunkt des G20-Agrarministertreffens am 22. Januar 2017 in Berlin standen die Thema „Landwirtschaft und Wasser“ und auch die Bedeutung der Digitalisierung in der Landwirtschaft. Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt hatte schon im Vorfeld des Treffens angekündigt, den Schwerpunkt bei G20 auf das Thema „Landwirtschaft und Wasser“ zu legen. Die Landwirtschaft benötigt schon heute global etwa 70 % des genutzten Süßwassers. Nach Schätzungen der Vereinten Nationen wird angesichts der wachsenden Weltbevölkerung der globale Bedarf an Agrarprodukten bis zum Jahr 2050 um bis zu 70 % steigen. Entsprechend erhöht sich auch der Wasserbedarf zu ihrer Erzeugung. Wasser wird damit zu einem immer knapperen Gut, das auch von anderen Sektoren in wachsendem Maße nachgefragt wird.

Die Landwirtschaft benötigt Wasser um die wachsende Weltbevölkerung auch in Zukunft mit Nahrung zu versorgen. Als größter Wassernutzer trägt sie aber auch Verantwortung für den schonenden Umgang mit der Ressource. Vor diesem Hintergrund haben die Staats- und Regierungschefs eine gemeinsame Erklärung, den sogenannten „Action Plan“, abgegeben. Darin festgehalten sind Verpflichtungen, mit denen die G20-Staaten den nachhaltigen Umgang mit Wasser sichern wollen, in den Bereichen Politik, Technik, Forschung, Wissens- und Erfahrungsaustausch. Ein Schwerpunkt liegt dabei auch auf der Digitalisierung.

Nach Einschätzung der G20-Mitglieder lässt sich mit Informations- und Kommunikationstechnologien „Beachtliches für den nachhaltigen Umgang mit Wasser“ leisten. Schmidt erklärte, das führe nicht nur zur Produktivitätssteigerung, sondern schon durch effiziente Nutzung von Ressourcen auch die Umwelt. Die Digitalisierung bedeute damit eine große Chance für die Landwirtschaft und die weltweite Ernährungssicherung. Insbesondere die ländlichen Räume müssten digital besser erschlossen werden.

Der G20-Gipfel der Staats- und Regierungschefs findet am 7./8. Juli in Hamburg statt. Ihm geht eine Reihe von Fachministertreffen voraus. Die G20 stehen für 90 % der globalen Wirtschaftskraft, zwei Drittel der Weltbevölkerung, 60 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche und 80 % Erzeugung der gehandelten Grundnahrungsmittel.

Den Action Plan und die Deklaration der Agrarminister (vorerst in Englisch) finden Sie unter:

www.bmel.de/G20AgricultureActionPlan_EN und
www.bmel.de/G20AgricultureDeclaration_EN

2.6. Smart Farming wird auf politischer Bühne vorangetrieben – Bund stellt 10 Mio. Euro zur Verfügung

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch einem Gesetzentwurf zugestimmt, mit dem elektronisch gespeicherte Rohdaten von Bundesbehörden der Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich gemacht werden soll. Laut Beschreibung des Gesetzentwurfs erhofft man sich damit „die Chance auf mehr Teilhabe interessierter Bürgerinnen und Bürger und eine intensivere Zusammenarbeit der Behörden mit diesen. Zudem könnten sie Impulse für neue Geschäftsmodelle und Innovationen bedeuten“. Daten in digitaler Form würden daher immer wieder als der „Treibstoff der Zukunft“ oder als „das neue Öl“ bezeichnet. Im Gesetzesentwurf ist definiert, welche Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Die CDU/CSU-Fraktion sieht darin enorme Potenziale für die Digitalisierung der Agrarwirtschaft, hieß es auf einer Pressekonferenz am Mittwoch in Berlin. Relevante Rohdaten könnten etwa Startups und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die daraus und in Ergänzung zu den Daten aus der Landwirtschaft direkt nützliche, digitale Angebote entwickeln könnten. Grundsätzlich sehen sowohl CDU/CSU als auch SPD im Smart Farming eine große Chance, z.B. die Ausbringung von Dünge- und

Pflanzenschutzmitteln zu optimieren. Aber „neben Verbesserungen in der Ökonomie, Ökologie und Effizienz der Betriebe ist es durch digitale Aufzeichnungen und Dokumentationen auch möglich, den gesellschaftlichen Wünschen nach Transparenz und Rückverfolgbarkeit bei der Herstellung von Lebensmitteln künftig noch besser zu entsprechen“, heißt es in einem Papier der Partei. Und weiter: „Der Fokus sollte in den kommenden Jahren auf dem Aufbau des vollvernetzten Betriebes im Sinne von Smart Farming liegen“.

Die Bundesregierung hat zu diesem Zweck für das Haushaltsjahr und darüber hinaus 10 Mio. Euro budgetiert, die im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Einrichtung einer Kommunikationsplattform vorgesehen sind, um die verschiedenen verfügbaren Daten zusammenzuführen und für die Landwirtschaft effizienter nutzbar zu machen. Aber auch Unternehmen, die bereits an Softwarelösungen zur Bündelung betrieblicher Daten arbeiten, sollen gefördert werden.

Das BMEL rüstet ebenfalls auf und stellt kurzfristig einen Digitalisierungsbeauftragten für die Landwirtschaft 4.0 in Aussicht. Gleichwohl ist allen Beteiligten klar, dass zum einen ein geeigneter Rechtsrahmen für den Einsatz digitaler Technologien geschaffen und zum anderen der Schutz für betriebsinterne Daten sichergestellt werden muss. Darin sieht die Bundesregierung auch ihre Aufgabe, genauso wie in der Bereitstellung der Infrastruktur im ländlichen Raum – Stichwort Breitband, G5-Mobilfunk-Netz.

3. Düngung/Pflanzenschutz

3.1. Düngung

3.1.1. Bundesregierung bringt neues Düngepaket auf den Weg

Der Bundestag stimmte nach einer ausführlichen Debatte am 16.02.2017 für eine Änderung des Düngegesetzes. Das neue Düngegesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Düngeverordnung. Teil der Novelle des Düngegesetzes ist die Einführung einer Stoffstrombilanz, deren konkrete Ausgestaltung jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt durch eine separate Durchführungsverordnung festgelegt werden wird. Entscheidend wird dabei sein, dass die konkrete Ausgestaltung der Bilanzierung zu einem praktikablen Ergebnis führt und der bürokratische Aufwand für die betroffenen Betriebe möglichst gering gehalten wird. Der Fokus muss darauf liegen, dass die Bilanzierung fachlich geeignet ist das Düngemanagement auf der Fläche zu steuern, bedarfs-gerecht zu düngen und gleichzeitig Nährstoffüberschüsse zu minimieren. Unter anderem sollte in diesem Zusammenhang auch die geringere Stickstoffnutzungseffizienz der organischen Dünger im Vergleich zu mineralischen Düngern berücksichtigt werden.

Zeitgleich hat das Bundeskabinett die Reform der Düngeverordnung auf den Weg gebracht. Mit der neuen Düngeverordnung sollen die Sperrzeiten, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen verlängert und die Abstände für die Düngung in der Nähe von Gewässern ausgeweitet werden. Zusätzlich sollen Gärreste aus Biogasanlagen in die Berechnung der Stickstoffobergrenze (170 kg/ha) einbezogen werden. Darüber hinaus werden die Länder zum Erlass von zusätzlichen Maßnahmen in Gebieten mit hohen Nitratwerten verpflichtet. Dies gilt auch für Regionen, in denen stehende oder langsam fließende oberirdische Gewässern insbesondere durch Phosphat zu stark belastet sind.

Der Bundesrat muss Düngegesetz und Düngeverordnung noch zustimmen. Dies könnte in der nächsten Plenarsitzung am 10. März 2017 geschehen.

3.1.2. Nitratbericht 2016: Kein genereller Trend einer Verschlechterung der Gewässerqualität

Der von der Bundesregierung vorgelegte [Nitratbericht 2016](#) zeigt, dass es in Deutschland keinen generellen Trend einer Verschlechterung der Gewässerqualität gibt. Gemäß Artikel 10 EG-Nitratrichtlinie ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, der Kommission alle vier Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Nitratrichtlinie vorzulegen. Der Bericht beschreibt den Zustand und die Entwicklung der Gewässerbelastung für Grundwasser, Oberflächen- und Küstengewässer. Auf Basis des nunmehr repräsentativen Nitratmessnetzes, mit dem belegt wird, dass sowohl im Zeitraum 2012 - 2014 als auch

im Zeitraum 2008 - 2011 Deutschlandweit an rund 82 % der Messstellen der Trinkwassergrenzwert von 50 mg Nitrat/l eingehalten wurde, liegt Deutschland nun fast im Durchschnitt der EU-27.

An der Mehrzahl der Messstellen für die **Fließgewässer** zeigt sich in den Jahren 2011 bis 2014 im Vergleich zum ersten Erhebungszeitraum 1991-1994 bei den Nitratkonzentrationen eine leichte bzw. deutliche Belastungsabnahme: An rund 89 % der Messstellen des LAWA-Messstellennetzes ist ein abnehmender Trend feststellbar, an ca. 5 % der Messstellen ist die Nitrat-Belastung eher gleichbleibend und an 6 % nahm die Belastung mehr oder weniger zu. Für die **Seen** in Deutschland lag der Wert für Nitrat-Stickstoff im Jahr 2014 bei knapp 74 % der Messstellen unter 1 mg/l. Dieser Anteil ist seit Mitte der 1990er Jahre annähernd konstant. Nur rund 12 % der Werte waren in einem mäßigen oder schlechteren Zustand. Im gesamten Berichtszeitraum zeigte keine See-Messstation eine schlechtere Einstufung als die Güteklasse III. **Das Qualitätsziel der Nitratrichtlinie in Höhe von 50 mg/l Nitrat wurde im Berichtszeitraum 2011 bis 2014 an allen ausgewerteten Oberflächengewässer-Messstellen eingehalten.**

Der Bericht wurde erstmalig um Auswertungen zur **Gesamtphosphor-Belastung von Oberflächengewässern** ergänzt. An der Mehrzahl der Messstellen für die Fließgewässer zeigt sich bei den Gesamtphosphorkonzentrationen eine leichte bzw. deutliche Belastungsabnahme: An rund 91 % der Messstellen des LAWA-Messstellennetzes ist ein abnehmender Trend feststellbar, an ca. 3 % der Messstellen ist die Phosphor-Belastung eher gleichbleibend und an 6 % nahm die Belastung mehr oder weniger zu. Im Jahr 2014 lagen bei 35 % der Messstellen der Jahresmittelwert unter dem Zielwert für Gesamtphosphor nach Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung (Güteklasse II), 56 % der Messstellen wiesen Werte unterhalb des Doppelten des Zielwertes auf (Güteklasse II-III), 7 % der Messstellen lagen unterhalb des Vierfachen (Güteklasse III). Der Anteil von Messstellen mit einer sehr hohen (IV) bis erhöhten Belastung (III) hat seit Anfang der 1990er Jahre erheblich abgenommen. Knapp 75 % der betrachteten Seen weisen einen abnehmenden Trend der Gesamtphosphorkonzentrationen zwischen den Zeiträumen 1997-2000 und 2011-2014 auf. Von den untersuchten Seen zeigen 37 % eine deutliche Abnahme der Konzentrationen um mehr als 50 %. An 22 % der Messstellen nahm die Belastung leicht zu. Die Zunahme der Phosphorkonzentrationen an diesen Messstellen erfolgte allerdings auf einem sehr niedrigen Belastungsniveau, so dass nicht von einer signifikanten Verschlechterung auszugehen ist.

3.1.3. Deutscher Ackerbau: Studie bestätigt nachhaltige Wirtschaftsweise

Unabhängig von den Regionen und den Betriebsstrukturen wirtschaften die deutschen Ackerbauern nachhaltig, wenn auch bei manchen Faktoren Verbesserungen nötig und möglich sind. Das zeigt eine Studie, in deren Rahmen das Institut für Nachhaltige Landbewirtschaftung (INL) im Auftrag der Verbindungsstelle Landwirtschaft-Industrie (VLI) anhand verschiedener Indikatoren die Nachhaltigkeit von Ackerbaubetrieben bewertet hat. Nach Angaben des Instituts wurden zu diesem Zweck 32 Projektunternehmen in Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutschland über drei Anbaujahre hinweg hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung analysiert.

Zur Erstellung eines transparenten Nachhaltigkeitsprofils wurden neun Agrarumweltindikatoren, darunter die Stickstoff- und Phosphorsalden, Humusbilanz und Biodiversität, berechnet und anschließend bewertet. Dabei definierten die Forscher im Hinblick auf die Indikatoren die Werte „Eins“ als optimal und „Null“ als nicht tolerabel. Als Schwelle zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung wurde der Wert 0,75 festgelegt, ab dem das Ergebnis für den einzelnen Indikator als nachhaltig betrachtet wird.

Den besten Regionalwert berechneten die INL-Forscher mit 0,80 für die Betriebe in der Region Ost, gefolgt von Süd mit 0,77 sowie West und Nord mit jeweils 0,75. Schwächen zeigten die Unternehmen laut dem INL-Bericht vor allem bei den Teilindikatoren Biodiversität, Humusbilanz und Pflanzenschutz. Dagegen errechneten die Wissenschaftler in den Rubriken Energie, Phosphorsaldo und Stickstoffsaldo sowie Bodenverdichtung gute bis sehr gute Mittelwerte.

Den Forschern zufolge wurde eine Bewertung zwischen 0,75 und 1,0 im Mittel aller Projektbetriebe bei sechs von neun Indikatoren erreicht. Es sei aber auch erkennbar geworden, dass es für die untersuchten Betriebe Potentiale in den Bereichen Humus, Pflanzenschutz und Biodiversität zur Verbesserung ihrer ökologischen Nachhaltigkeitsleistung gebe.

3.2.1. Steuer auf Pflanzenschutzmittel: „Kostet viel – bringt wenig“ Agrarökonom Mußhoff deckt Mängel in UFZ-Studie auf

Im Oktober 2015 hatte Schleswig-Holsteins Agrarminister Dr. Robert Habeck die Studie „Einführung einer Pflanzenschutzsteuer“ des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung (UFZ) in Berlin vorgestellt (siehe BVA-Info Nr. 40/15). Derzeit führt Professor Dr. Oliver Mußhoff von der Georg-August-Universität Göttingen eine wissenschaftliche Bewertung dieser UFZ-Studie durch. Ein erstes vorläufiges Fazit dieser Bewertung hat der Agrarökonom am 19. Januar 2017 im Rahmen eines Pressegesprächs auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin vorgestellt. Mußhoff sieht die wissenschaftliche Qualität der Studie kritisch und monierte eine „Vielzahl an inhaltlichen Unzulänglichkeiten“.

Dies beginne schon bei der Motivation, die die UFZ-Autoren für die Einführung einer Abgabe auf Pflanzenschutzmittel anführen. Angeblich sei der Einsatz an Pflanzenschutzmitteln in den zurückliegenden Jahrzehnten um 36 % angestiegen. Tatsächlich basiert diese Berechnung der UFZ-Autoren auf einem statistischen Trick, nämlich der willkürlichen Wahl des Referenzjahres 1993.

Denn 1993 war, statistisch gesehen, ein Ausreißer-Jahr, in dem so wenig Pflanzenschutzmittel abgesetzt wurden wie in keinem anderen Jahr seit 1974. „Nähme man, ebenso willkürlich, als Referenz das Jahr 1987, das ein Ausreißer nach oben war, könnte man behaupten, dass der Absatz von Pflanzenschutzmitteln in den letzten 30 Jahren um über 10 % gesunken ist.“

Für irreführend hält der Agrarökonom auch die Ertragsvergleiche, mit denen in dem Gutachten argumentiert wurde. So behaupten die Leipziger Forscher, dass dänische Landwirte mit weniger Pflanzenschutzmitteln ähnlich hohe Weizenerträge erzielen wie deutsche Landwirte. Dieser Vergleich, so Mußhoff, leidet fehl, da sich die Standortbedingungen (Böden, Klima, Niederschläge) in vielen deutschen Regionen stark von denen in Dänemark unterscheiden. Angebracht wäre seiner Auffassung nach ein Vergleich zwischen Dänemark und dem benachbarten Schleswig-Holstein, zumal die dortige Landesregierung Auftraggeber der UFZ-Studie war.

Für unzureichend hält Mußhoff schließlich die einzelbetriebliche Wirkungsanalyse der UFZ-Studie zur Pflanzenschutzmittelsteuer. Abzusehen sei beispielsweise, dass auf ertragsstarken Standorten die Pflanzenschutzmittelsteuer keine Auswirkungen auf die Einsatzmengen haben wird, sondern lediglich die Kosten für die Betriebe erhöht und damit ihr Einkommenspotenzial schwächt. „In Regionen mit schlechterer Bodenqualität und geringeren Niederschlägen, wie etwa in Brandenburg, könnten Flächen brach fallen, weil sie nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden könnten“, schloss Mußhoff. Damit bestätigt sich die direkt nach Veröffentlichung der UFZ-Studie getroffene Einschätzung des BVA, dass die UFZ Autoren keine neuen Erkenntnisse darüber liefern, dass eine Pflanzenschutzmittel-Steuer tatsächlich den gewünschten Lenkungseffekt bringen würde. In den nächsten Wochen wird Professor Mußhoff eine Quantifizierung der einzelwirtschaftlichen und sektoralen Auswirkungen der Einführung einer Pflanzenschutzmittel-Steuer vornehmen. Die vollständige Studie mit den detaillierten Berechnungen wird Mußhoff im Frühjahr 2017 abschließen und veröffentlichen.

3.2.2. Neonikotinoid-Verbot im Raps kostet EU-weit jährlich 900 Mio. Euro

Seit Dezember 2013 ist die Vermarktung von Saatgut, welches mit Pflanzenschutzmitteln gebeizt wurde, die einen der neonikotinoiden Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam enthalten, in der EU verboten. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wird voraussichtlich im Herbst 2017, auf Basis von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die seit dem Verbot gewonnen wurden, Schlussfolgerungen veröffentlichen. Anhand dieser Schlussfolgerungen wird die EU

entscheiden, ob das Verbot aufgehoben, beibehalten oder geändert wird. In der letzten Woche hat es zwei Veröffentlichungen zu dem Themenkomplex gegeben.

Die HFFA Research GmbH hat eine Studie zu den wirtschaftlichen und ökologischen Folgen des Neonicotinoidverbotes in der EU erstellt. Laut dieser Studie sind die Erträge im europäischen Rapsanbau aufgrund des Neonicotinoidverbotes um 4 % (gewichteter Durchschnitt) zurückgegangen. Darüber hinaus verzeichneten die Rapsanbauer bei 6,3 % der eingefahrenen Ernte Qualitätseinbußen im Wert von 36,50 Euro/t. Zudem wurden je Hektar 0,73 zusätzliche Insektizid-Anwendungen (gewichteter Durchschnitt) – hauptsächlich mit Pyrethroiden – durchgeführt. Daraus leiten die Studienautoren ab, dass im Zusammenhang mit dem Neonicotinoidverbot für die europäische Rapsindustrie Kosten von knapp 900 Mio. Euro entstanden seien. Außerdem kommen sie zu dem Schluss, dass das Verbot sowohl in der EU als auch weltweit – aufgrund von höheren Treibhausgasemissionen und einem höheren Wasserverbrauch – weitreichende ökologische Folgen habe. Die vollständige Studie kann auf der HFFA-Webseite heruntergeladen werden.

Einen Tag vor Präsentation der HFFA Studie in Berlin, hat Greenpeace einen Bericht zu „Umweltrisiken durch Neonicotinoide“ veröffentlicht. Dieser Bericht fasst die Ergebnisse einer Metaanalyse zusammen, die die Universität Sussex im Auftrag von Greenpeace durchgeführt hat. Für diese Metaanalyse untersuchte die Universität Sussex hunderte Studien, die seit Verabschiedung des Teilverbots für Neonicotinoide 2013 veröffentlicht wurden. Laut Greenpeace bestätigen die Untersuchungen die Risiken, die die EFSA im Jahr 2013 identifiziert hat. Neue Forschungsergebnisse weisen laut der Umweltorganisation darauf hin, dass nicht nur mit Neonicotinoiden behandelte Kulturen, sondern auch unbehandelte aber kontaminierte Wildpflanzen eine Gefahr für Bienen darstellen. Es sei zudem nachgewiesen worden, dass von diesen Wirkstoffen erhebliche Risiken für zahlreiche andere wild lebende Arten als Bienen, darunter Schmetterlinge, Käfer und Wasserinsekten, ausgehen. Greenpeace fordert daher, die bereits mit einem Teilverbot belegten drei Neonicotinoide vollständig zu verbieten.

3.2.3. Neue Chemikalienverbotsverordnung: Erfolg für BVA

Am 26.01.2017 ist die neue Chemikalienverbotsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und gilt somit ab Freitag, 27.1.2017. Die Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) regelt das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem deutschen Chemikaliengesetz. Eine Änderung der Verordnung war nötig geworden aufgrund neuer Regelungen im EU- Recht, vor allem in der REACH- und CLP Verordnung.

Mit der neuen ChemVerbotsV ergeben sich z.B. bei der notwendigen Sachkunde des Verkäufers Änderungen. Die Verordnung schreibt nun den Nachweis einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung alle sechs Jahre oder eine halbtägige Veranstaltung alle drei Jahre vor.

Der Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V. (BVA) hatte sich Anfang 2016 im Anhörungsverfahren in seiner Stellungnahme dafür stark gemacht einen Gleichlauf mit dem Fortbildungsintervall für die Pflanzenschutzsachkunde herzustellen; dies war im Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums noch nicht enthalten. Auch die Übergangsfrist ist durch das Engagement des BVA in der neuen Verordnung ein Jahr länger als noch im Entwurf. Die Regelungen zur Fortbildung gelten nun ab dem 01. Juni 2019.

Der BVA wird die Übergangsfrist nutzen, um mit den Fortbildungsträgern die konkrete Ausgestaltung und eine mögliche Kombination der Fortbildungen im Rahmen der Pflanzenschutzsachkunde und der ChemVerbotsV zu diskutieren.

Zudem hatte sich der BVA für eine bessere Lesbarkeit der Anlage 2 ausgesprochen, der auch in Teilen entsprochen wurde. Verschärft wurden die Ordnungswidrigkeits- und Strafvorschriften. Zum 01. Januar 2019 sieht die neue Verordnung Änderungen in Anlage 2 vor. Stoffe, die unter die Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe fallen, sollen zum 01.01.2019 in ein eigenes Gesetz überführt werden.

4. Transport / Logistik / Verkehr

4.1. Lkw-Maut gilt künftig auf allen Bundesstraßen

Ab Juli 2018 müssen Lkw nicht nur auf Autobahnen, sondern auf sämtlichen Bundesfernstraßen Maut zahlen. Der Bundesrat billigte am heutigen Freitag die vom Bundestag beschlossene Ausdehnung auf das gesamte, ca. 40.000 km umfassende bundesdeutsche Fernstraßennetz. Die Mautpflicht gilt für Lkw ab 7,5 t. Sie soll jährliche Mehreinnahmen von bis zu 2 Mrd. Euro generieren.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von max. 40 km/h sind von der Maut befreit. Vom Bundestagsbeschluss nicht betroffen sind kleinere Lkw zwischen 3,5 und 7,5 t sowie Fernbusse. Die Bundesregierung hat aber bereits angekündigt, bis spätestens Ende 2017 zu prüfen, ob die Mautpflicht auf diese Fahrzeuge ausgedehnt werden soll. Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

4.2. LKW-Kartell

Der Rechtsreferent des Bundesverbandes Lohnunternehmen, Sebastian Persinski, hat in einem Vortrag auf dem Verbandstag in Brehna am 26. Januar 2017 die Möglichkeiten, Chancen und Risiken einer Klage auf Schadensersatz für die Nachteile beim Kauf von LKW dargestellt. Die Präsentation kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

4.3. De-Minimis-Förderung

Die Antragsfrist für die Förderperiode 2017 startete im Förderprogramm „De-minimis“ am 09. Januar 2017 und endet am 02. Oktober 2017. Das Bundesamt für Güterverkehr führt zur Förderperiode 2017 das Budgetverfahren wieder ein und vereinfacht für die Unternehmer somit die Antragstellung.

Im Antrag müssen Unternehmen, die Güter- oder Werkverkehr betreiben, nicht mehr angeben, wofür sie den staatlichen Zuschuss verwenden wollen. Die Behörde bewilligt dem Antragsteller eigenen Angaben zufolge mit dem Zuwendungsbescheid ein Budget, das er innerhalb des Bewilligungszeitraumes beliebig für Maßnahmen gemäß der Anlage zur De-Minimis- Förderrichtlinie 2017 (Maßnahmenkatalog) verwenden kann.

Eine mehrfache Antragsstellung ist möglich. Weiterhin steht die Bewilligung der Fördergelder unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Die Antragsstellung kann ausschließlich elektronisch erfolgen.

4.4. Neues zur Versteuerung des „Agrartruck“

Niedersächsisches Finanzgericht bestätigt Rechtsauffassung des BLU e.V.

Das niedersächsische Finanzgericht hat am 30.06.2016 zur Frage der Besteuerung eines „Agrartrucks“ – einer Sattelzugmaschine, die als land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschine Ackerschlepper mit der Schlüsselnummer 891000 zugelassen wurde – wie folgt entschieden (Originaltenor):

Die in den Fahrzeugpapieren dokumentierten Feststellungen der Zulassungsbehörde sind Grundlagenbescheid für die Kraftfahrzeugsteuer.

Ist ein Fahrzeug zulassungsrechtlich als Zugmaschine eingestuft, ist dies für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) bindend. Das Hauptzollamt ist nicht befugt, die Steuerbefreiung im Hinblick darauf zu versagen, dass es sich tatsächlich um eine Sattelzugmaschine handelt.

Die zunächst eingelegte Revision des Hauptzollamtes zum Bundesfinanzhof (BFH) gegen diese Entscheidung ist mittlerweile zurückgenommen worden. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Der eindeutige Tenor bestätigt vollumfänglich die Rechtsauffassung der Rechtsberatung des BLU e. V.. Danach ist die zulassungsrechtliche Einstufung für die Frage der

Steuerbefreiung für die Hauptzollämter bindend. Ein eigenes Ermessen der Hauptzollämter besteht nicht. Den Feststellungen der Zulassungsbehörde komme dabei die Wirkung eines Grundlagenbescheids im Sinne von § 171 Absatz 10 Abgabenordnung (AO) zu.

Für die Praxis bedeutet das konkret, dass Sie als Lohnunternehmer gegen die Versagung einer beantragten Steuerbefreiung z. B. für Iof-Zugmaschinen / Ackerschlepper (Schlüsselnummer 891000) oder für Iof-Geräteträger (Schlüsselnummer 892000) unbedingt Einspruch einlegen und dann im Fall eines ablehnenden Einspruchbescheids auch den Klageweg beschreiten sollten.

Ist das Kraftfahrzeug hingegen als LOF Sattelzug mit der seit September 2015 neuen Schlüsselnummer 900000 zugelassen, so kann das Hauptzollamt berechtigt die Steuerbefreiung nach dem Wortlaut des § 3 Nr. 7 KraftStG (... ausgenommen Sattelzugmaschinen / ausgenommen Sattelanhänger) versagen. Einspruch und Klage sind hier ohne Erfolgsaussicht.

Abschließende Hinweise:

- Die Schlüsselnummer befindet sich in der Fahrzeugbescheinigung, Teil I, unter J 4.
- Ist Ihnen bereits die Steuerbefreiung versagt worden, können Sie hiergegen nur vorgehen, wenn die Frist zur Einlegung eines Einspruchs noch nicht abgelaufen ist. Ansonsten ist der Bescheid bestandskräftig.

(Quelle: BLU e. V.)

4.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen im Landtechnikbereich

Der Verband Bau Technik e. V. hat neue Allgemeine Geschäftsbedingungen veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die

- AGB für die Lieferung von neuen und gebrauchten Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen an Verbraucher (Lieferbedingungen L/M-V) sowie die
- AGB für die Ausführung von Instandsetzungsleistungen an Motorgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen für Verbraucher (Reparaturbedingungen L/M-V).

Beide AGB sind in den Anlagen zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

5. Erneuerbare Energien

5.1. Europäische Kommission sieht es positiv: Europas Energiewende auf gutem Weg

Aus dem zweiten Bericht über den Stand der Energieunion geht hervor, dass die Modernisierung der Wirtschaft der Europäischen Union und die Umstellung auf ein emissionsarmes Zeitalter in vollem Gang sind. In punkto Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien ist Europa auf gutem Weg, die für 2020 gesetzten Ziele zu erreichen. Im Einklang mit ihrer Verpflichtung, jährlich einen Bericht zur Lage der Energieunion vorzulegen, veröffentlicht die Europäische Kommission jetzt ihren zweiten Bericht zur Lage der Energieunion. Er beleuchtet die Fortschritte, die seit der Veröffentlichung des ersten Berichts zur Lage der Energieunion im November 2015 erzielt wurden. Diese Berichte sind zentrale Elemente, mit denen die Verwirklichung dieser wichtigen Priorität der Juncker-Kommission überwacht wird.

Die EU hat demnach weiterhin gute Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Energieunion vorzuweisen, insbesondere im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Ziele bis 2020 (siehe MEMO/17/162 und MEMO/17/163). Sie hat bereits ihren für 2020 gesetzten Zielwert für den Endenergieverbrauch erreicht. Das gleiche gilt für Treibhausgasemissionen: 2015 lagen die Treibhausgasemissionen um 22 % unter denen des Jahres 1990. Die EU ist auch im Bereich der erneuerbaren Energien auf einem guten

Weg. Den Daten für 2014 zufolge machte der Anteil der erneuerbaren Energien 16 % des Bruttoendenergieverbrauchs der EU aus. Eine weitere wichtige Entwicklung besteht darin, dass die EU weiterhin mit Erfolg ihr Wirtschaftswachstum von ihren Treibhausgasemissionen abkoppelt. Im Zeitraum 1990-2015 wuchs das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU insgesamt um 50 %, während die Emissionen um 22 % zurückgingen.

5.2. Bericht zur Steuerbegünstigung: Anteil der Biokraftstoffe leicht rückläufig

Der Anteil von Biokraftstoffen am gesamten Kraftstoffbedarf ist leicht rückläufig. Wie die Bundesregierung in ihrem als Unterrichtung (18/10711) vorgelegten Bericht zur Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe mitteilt, konnten 2015 5,2 % des Kraftstoffbedarfs durch Biokraftstoffe abgedeckt werden. Ein Jahr zuvor hatte der Anteil bei 5,4 % gelegen.

Abgesetzt wurden 2015 rund 2 Mio. t Biodiesel (2014: 1,97 Mio. t), 1,2 Mio. t Bioethanol (2014: 1,23 Mio. t) sowie 0,17 Mio. t hydriertes Pflanzenöl (2014: 0,34 Mio. t). Das aus Getreide oder Zuckerrüben erzeugte Bioethanol wird fast ausschließlich als Beimischung zum Ottokraftstoff verwendet.

Die Bundesregierung geht in dem Bericht auch auf Umwelteffekte ein. Der Anbau von Biomasse dürfe keine besonders schützenswerten Flächen wie Regenwälder zerstören. Dafür gebe es weltweit geltende Vorschriften, die eine direkte Gefährdung ökologisch wertvoller Flächen verhindern sollten. Inzwischen seien auch Regelungen zur Problematik der indirekten Landnutzung getroffen worden. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass Biomasse für energetische Zwecke auf Flächen produziert werde, die vorher für die Produktion von Lebens- und Futtermitteln genutzt worden seien. Deren Produktion werde dann zumindest teilweise in Gebiete mit hohem Kohlenstoffbestand (Wälder, Moore) oder mit hoher biologischer Vielfalt verdrängt. "Auf diesem Wege kann die energetische Nutzung von Bioenergie mittelbar Treibhausgasemissionen verursachen und ökologisch wertvolle Gebiete gefährden", stellt die Bundesregierung fest.

5.3. Gebäudeenergiegesetz diskriminiert Biogas

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) sollen zu einem Gebäudeenergiegesetz zusammengeführt werden. Anlässlich der Anhörung des Gesetzesentwurfs im Bundeswirtschaftsministerium weisen die Bioenergieverbände und der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) in einer gemeinsamen Erklärung darauf hin, dass die Bioenergie mit einem Anteil von 88 % der mit Abstand größte Erneuerbare Energieträger in der deutschen Wärmeversorgung ist. Doch der Ausbau stagniere seit Jahren. Der Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz ändere im Großen und Ganzen nichts an den bisherigen Regelungen, auch nicht für die Holzenergie. Die Verbände erklärten, dass lange angekündigt worden sei, durch eine Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG die Energiewende im Wärmesektor voranzubringen. Diese Chance sei mit dem aktuellen Entwurf vertan.

Aus Sicht der Verbände sei es zwar zu begrüßen, dass das Wirtschaftsministerium bei der Festlegung der Primärenergiefaktoren erstmals die Tatsache anerkannt hat, dass die Substitution von Erdgas durch Biomethan signifikant fossile Primärenergie und Treibhausgasemissionen einspart. Damit ging man auf eine Forderung des Fachverband Biogas e.V. ein. Nichtsdestotrotz führe der vorliegende Entwurf die bisherige, ungerechtfertigte Diskriminierung von Biogas einschließlich Biomethan sowohl in der EnEV also auch im EEWärmeG weitgehend fort. Insbesondere würde weiterhin die Tatsache ignoriert, dass nicht nur die Substitution von Erdgas in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen fossile Primärenergie und Treibhausgasemissionen einspare, sondern auch die Substitution von Erdgas, das in Brennwertkesseln verbrannt werde. Das Land Baden-Württemberg habe dies in seinem Erneuerbare Wärme Gesetz bereits anerkannt, nun müsse der Bund nachziehen.

Die Stellungnahme der Bioenergieverbände und des DBV zum Entwurf eines Gebäudeenergiegesetzes ist abrufbar unter www.bauernverband.de/gebaeudeenergiegesetz-2017.

6. Veranstaltungen

Verbandsveranstaltungen (soweit bisher geplant, weitere folgen)

02.03.2017	Präsidiumssitzung Fachverband der Agro-Service-Unternehmen e.V.
07.03.2017	BLU Pflanzenschutz- und Düngemittelausschuss
07.-08.03.2017	BLU-Bundesversammlung
09.03.17	FA Landmärkte
14.03.2017	FA Düngung/Pflanzenschutz
04. – 07.05.2017	agra 2017
18.05.2017	Mitgliederversammlung/Fachinformationstagung Brehna
08. – 16.06.2017	Fachreise Österreich/Ungarn
22./23.06.2017	AK Nachwuchskräfte, Thüringen
29.06.2017	FA Getreide/Ölfrüchte, Ölmühle, ADM Wittenberg
02.-03.09.2017	Wochenendveranstaltung, Raum Torgau
14. – 17.09.2017	Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung, Güstrow
ca. 11. – 13.10.2017	Unternehmerreise Polen
24./25.10.2017	LU-Exkursion
14. – 18.11.2017	Agritechnica Hannover
25./26.11.2017	Jahresabschlussveranstaltung Großräschen

Veranstaltungen der Burg Warberg

Das Programm der Seminare der Burg Warberg können Sie, nach Monaten gegliedert, unter dem Link <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/seminare/> einsehen.

Die Handelstage der Burg erreichen Sie unter

<https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/handelstage/>.

Über diese Links können Sie sich für die Veranstaltungen anmelden und auch Übernachtungen buchen.

Mit freundlichen Grüßen



H.-Jochen Conrad
Geschäftsführer

Anlage zur Info

- BVA-Chef-Info 01/2017
- Politische Grundsätze des privaten Agrarhandels
- Medizin für unsere Nutzpflanzen
- Liefer-AGB Landmaschinen
- Reparatur-AGB Landmaschinen